

## Merkblatt Kurtaxe und Beherbergungsabgabe

- Pro Übernachtung zahlt jeder Gast eine **Kurtaxe**. Diese wird auf Gemeindeebene festgelegt und ist je nach Gemeinde unterschiedlich.
- Zusätzlich muss der Vermieter dem Kanton Bern pro Übernachtung eine **Beherbergungsabgabe von CHF 1.00 pro Nacht/Gast** abgeben.

beco  
Berner Wirtschaft

beco  
Economie bernoise

Beherbergungsabgabe

Tourismus und  
Regionalentwicklung

Tourisme et  
développement régional

Sekretariat 031 833 40 80  
info.tourismus@vol.be.ch

### 1. Grundsatz

Beherbergen Sie Gäste gegen Entgelt, müssen Sie die kantonale Beherbergungsabgabe (BA) bezahlen. Der Ertrag wird vollumfänglich für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt.

### 2. Abgabepflicht

Alle Betriebe wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, aber auch SAC-Hütten, Pfadiheime oder Naturfreundehäuser müssen die BA bezahlen. Für Übernachtungen auf Campingplätzen, in Ferienwohnungen und Privatzimmern, Bed & Breakfast oder auf Bauernhöfen (Schlafen im Stroh) ist die BA ebenfalls geschuldet. Bitte melden Sie sich, wenn Sie einen solchen Betrieb übernehmen oder die Tätigkeit aufnehmen.

Ausgenommen sind Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime.

### 3. Administration

In vielen Tourismusgemeinden wird die BA zusammen mit der Kurtaxe bezogen. In diesen Gemeinden erfolgt der Bezug nach dem jeweiligen System der Kurtaxe. In allen übrigen Gemeinden beziehen die im Internet aufgeführten Bezugsstellen die Abgabe:

[www.be.ch/tourismus](http://www.be.ch/tourismus) > Tourismusabgaben > Beherbergungsabgabe.

Die Abgabe beträgt pro Gast und Übernachtung 1 Franken. Als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebs erfassen Sie die abgabepflichtigen Übernachtungen. Sie werden zur Deklaration der Logiernächte aufgefordert, die Ihnen anschliessend in Rechnung gestellt werden:

- Gewerbliche Betriebe jeweils **Ende Monat** (kleinere Betriebe bei Saisonende)
- übrige Beherbergende am **Saisonende** (30. April und 31. Oktober)

Keine Abgabe bezahlen Sie für Übernachtungen

- von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren,
- von Personen, die als Wochen- oder Kurzaufenthalterinnen bei der Gemeinde angemeldet sind,
- von Militär und Zivilschutz bei Einquartierungen,
- von Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- von Eigentümerinnen und Eigentümern, Dauermieterinnen und -mietern (Mietdauer über 3 Monate) sowie deren Familienangehörigen im gleichen Haushalt,
- von Gästen, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers unentgeltlich übernachten.

### Auszug aus dem Merkblatt Beherbergungsabgabe beco Berner Wirtschaft.

- Die **Beherbergungsabgabe** darf dem Gast gesetzlich nicht verrechnet werden und soll vollumfänglich vom Vermieter getragen werden. Wir empfehlen Ihnen daher, die CHF 1.00 pro Nacht/Gast in Ihren Mietpreisen fix einzukalkulieren.